

Geltung ist, muß also vertrauen zu der Begründung des Präsidenten-Dekretes und so weiteres Entwickeln der Sicherer Frieden im Augenblicken kann. Klüsse nicht zu sehen. Deutungen zu haben. Wenn das es bei einem Dictatur-zauch, so sei Vertrauen ist es mög- lich.

Der Antrag Käble wird abgelehnt und §. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Ohne Debatte werden die §§. 3 und 4 ange nommen. Sie lauten:

§. 3. Das Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen und das Oberpräsidium in Elsaß-Lothringen werden aufgelöst. Zur Wahrnehmung der von dem ersten und dem Reichsjustizamte in der Verwaltung des Reichslandes, sowie der von dem Oberpräsidenten bisher geübten Obliegenheiten wird ein Ministerium für Elsaß-Lothringen errichtet, welches in Straßburg seinen Sitz hat und an dessen Spitze ein Staatssekretär steht.

§. 4. Die Anordnungen und Verfügungen, welche der Stathalter tritt, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenziehung des Staatssekretärs, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. In den im §. 2 bezeichneten Angelegenheiten hat der Staatssekretär die Rechte und Verantwortlichkeit eines Stellvertreters des Stathalters in dem Umfang, wie ein dem Reichskanzler nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 substituierter Stellvertreter sie hat. Dem Stathalter ist vorbehalten, jede in diesen Bereich fallende Amtshandlung selbst vorzunehmen.

§. 5 lautet in der Vorlage:

Das Ministerium für Elsaß-Lothringen zerfällt in Abtheilungen. An der Spitze jeder Abtheilung steht ein Unterstaatssekretär und unter diesem die erforderliche Zahl von Directoren, Räthen und Beamten. Der dem Diensthalter nach älteste Unterstaatssekretär hat den Staatssekretär in Behinderungsfällen zu vertreten. Das Nähere über die Organisation des Ministeriums wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

Die Abg. v. Puttkamer-Löwenberg und v. Kleist-Reckow beantragen folgende Fassung:

Das Ministerium für Elsaß-Lothringen zerfällt in Abtheilungen. An der Spitze der Abtheilungen stehen Unterstaatssekretäre. Der Staatssekretär kann selbst die Leitung einer Abtheilung übernehmen. Das Nähere über die Organisation des Ministeriums wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

Die Abg. North, Dr. Baed, Lorette, Schneegans wollen den dritten Satz des §. 5 der Vorlage: „Der — vertreten“, gestrichen wissen.

Abg. v. Schliemann beantragt, den dritten Satz des Antrages v. Puttkamer wie folgt zu fassen: „Dem Staatssekretär kann die Leitung einer Abtheilung übertragen werden.“

Nachdem Abg. North sein Amendement zu Gunsten des Antrages v. Schliemann zurückgezogen, nimmt das Wort Abg. v. Kleist-Reckow:

Die Bestimmung in der Vorlage, daß unter dem Unterstaatssekretär die erforderliche Zahl von Directoren, Räthen und Beamten stehen soll, ist legislativ überflüssig. In einem Gesetz soll aber nur stehen, was notwendig ist, nicht, was sich von selbst versteht. Außerdem aber muß auch die Freiheit gewahrt sein, daß ein Unterstaatssekretär zwei Abtheilungen verwalten kann, wenn das in dem kleinen Lande sich als möglich oder nötig erweist. Das würde durch die von mir vorgeschlagene Fassung ermöglicht werden, während diese Möglichkeit durch die Fassung der Regierungsvorlage ausgeschlossen wird. Cultus und Unterricht in einer Hand zu vereinigen, das muß, wenn es augenblicklich noch nicht möglich ist, entschieden die Hauptaufgabe für die Zukunft sein. Der Kirche muß der ihr gebührende Einfluß auf die Schule wieder verschafft werden. Die Schule gehört der Kirche ebenso wie dem Staat und der Familie; diese drei Faktoren müssen Hand in Hand gehen. Wenn vorläufig Cultus und Unterricht zwei verschiedene Abtheilungen bilden müssen, dann wird wenigstens, wenn Sie meinen Antrag annehmen, am leichtesten die Möglichkeit gegeben, der Kirche den ihr gebührenden Einfluß wieder zu sichern und für den Frieden zwischen Staat und Kirche Bedeutendes beizutragen. Mit dem Unterantrage v. Schliemann erkläre ich mich meinerseits einverstanden.

Bundesbevollmächtigter Unterstaatssekretär Herzog erklärt sich mit dem Antrage einverstanden; die Errichtung einer vierten Abtheilung für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten entspricht einem Wunsche der Bevölkerung und wird auch von der Reichsregierung baldigst in Angriff genommen werden.

Abg. Dr. Reichensperger-Krefeld:

Die letzten Ausführungen des Abg. v. Kleist-Reckow veranlassen mich zu einem Wunsche und zu einer Bitte; ich wünsche, daß der Herr Abgeordnete bei den bevorstehenden Wahlen ins Abgeordnetenhaus gewählt würde (Unterbrechung; Ruf: Herrenhaus!) gewählt werden könnte! (Große Heiterkeit.) Meine Bitte geht dahin, er möchte doch bei seinen Gefährten genossen dahin wirken, daß sie in jenem Hause in dem von ihm befürchteten Sinne thätig sein möchten!

Darauf wird §. 5 mit den Amendements v. Puttkamer und v. Schliemann angenommen.

§. 6 lautet:

Der Staatssekretär, die Unterstaatssekretäre, die Directoren und die Räthe des Ministeriums werden vom Kaiser unter Gegenziehung des Stathalters, die übrigen höheren Beamten des Ministeriums werden vom Stathalter, die Subaltern- und Unterbeamten vom Staatssekretär ernannt. Auf den Staatssekretär, die Unterstaatssekretäre und die Ministerialdirectoren finden die Bestimmungen der §§. 25, 26 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, S. 579) Anwendung.

Dazu beantragt Abg. North, den Anfang des Absatzes 2 zu fassen: „Auf den Staatssekretär und die Unterstaatssekretäre finden die Bestimmungen“ etc.

Das Amendement, welches die Ministerialdirectoren ausscheidet, wird nach Begründung derselben durch den Antragsteller und nachdem auch Unterstaatssekretär Herzog für dessen Annahme als eine Consequenz der zu §. 5 gefassten Beschlüsse sich erklärt hat, ohne weitere Debatte angenommen.

§. 7, der von der Vertretung Elsaß-Lothringens im Bundesrat handelt sowie §. 8 werden ohne Debatte genehmigt.

§. 9 lautet:

Es wird ein Staatsrat eingesetzt, welcher berufen ist zur Begutachtung 1) der Entwürfe zu Gesetzen, 2) der zu ihrer Ausführung zu erlassenden allgemeinen Verordnungen, 3) anderer Angelegenheiten, welche ihm vom Stathalter überwiesen werden.

Die Abg. North und Genossen beantragen hierzu einen Zusatz des Inhalts: „Durch die Landesgesetzgebung können dem Staatsrathe auch andere, insbesondere beschließende Functionen übertragen werden.“

Die Debatte wird zugleich eröffnet über die §§. 10 und 11:

§. 10. Der Staatsrat besteht unter dem Vorsitz des Stathalters aus folgenden Mitgliedern: 1) dem Staatssekretär, 2) dem Unterstaatssekretär, 3) dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht, 4) acht Mitgliedern, welche der Kaiser ernennt. Von den unter 4 bezeichneten Mitgliedern werden drei auf den Vorschlag des Landesausschusses ernannt; die übrigen fünf, von denen mindestens eins dem Richterstande und eins den ordentlichen Professoren der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg angehören muss, beruft der Kaiser aus allerhöchstem Vertrauen. Die Ernennung erfolgt jedesmal auf drei Jahre. Im Vorsitz des Staatsrathes wird der Stathalter im Behinderungsfalle durch den Staatssekretär vertreten. Die Geschäftsführung des Staatsrathes wird vom Kaiser festgestellt.

§. 11. Die Mitglieder des kaiserlichen Rates in Elsaß-Lothringen (§. 8 des Gesetzes vom 30. Dec. 1871) werden bis auf weiteres in der Zahl von zehn durch kaiserliche Verordnung ernannt.

Die Abg. Heckmann-Stinzy, Käble, Winterer und Genossen wollen in §. 10 neun vom Kaiser zu erennende Mitglieder in den Staatsrat delegieren, von denen fünf durch den Landesausschuss vorzuschlagen sind, die übrigen vier aus allerhöchstem Vertrauen berufen werden sollen.

Für §. 11 schlagen dieselben Abgeordneten folgende Fassung vor:

Die Mitglieder des kaiserlichen Rates in Elsaß-Lothringen (§. 8 des Gesetzes vom 30. Dec. 1871) werden bis auf weiteres in der Zahl von zehn durch kaiserliche Verordnung ernannt. Sie können zugleich Mitglieder des Staatsrathes sein, dürfen jedoch in seinem Falle daneben ein befohlenes Amt der höhern Verwaltung des Reichslandes bekleiden.

Die Abg. North und Genossen beantragen zu §. 10, die Ziffer 4 zu fassen: „4) Acht bis zwölf Mitglieder, welche der Kaiser ernennt“, und den folgenden Satz: „Von den unter 4 bezeichneten Mitgliedern werden drei auf den Vorschlag des Landesausschusses ernannt, die übrigen beruft der Kaiser aus allerhöchstem Vertrauen.“ Die Ernennung erfolgt jedesmal auf drei Jahre.“

Nachdem Abg. North die autonomistischen Amendements, die dem Staatsrathe erweiterte Befugnisse geben sollen, zur Annahme empfohlen hat, erklärt sich Abg. v. Puttkamer-Löwenberg für die zu den §§. 9 und 10 vom Abg. North gestellten Anträge, bittet dagegen, die Amendements Käble, welche er nicht im Interesse des Landes erachtet, abzulehnen.

Abg. Winterer:

Die nach der Vorlage projectierte Zusammensetzung des Staatsrathes entspricht den wirklichen Interessen der Reichslande gar nicht. Die vom Landesausschüsse zu präsentirenden Mitglieder sollen auf drei beschränkt werden; diese geringe Zahl wird nimmermehr der wahre Ausdruck der Wünsche und Ansichten der Bevölkerung zu sein vermögen. Eins der aus allerhöchstem Vertrauen zu beruhenden Mitglieder soll Professor der Universität Straßburg sein; eine solche Persönlichkeit hat aber gar keine Fähigung mit dem Volke und ist zur Miteinschätzung über dessen Angelegenheiten ganz ungeeignet. Ein Staatsrat, der nach richtigen Principien zusammengelebt ist, kann einen wirklichen Segen bedeuten für das Land, denn die bisherige Zerrissenheit der Befugnisse des Staatsrathes, die sich nach dem Gesetz von 1873 theils in den Händen des Oberpräsidenten, theils des Reichskanzlers und des commandirenden Generals befinden, hat ein gedeihliches organisches Wirken bisher unmöglich gemacht. Der Antrag des Abg. Heckmann sollte diesen Uebelständen in etwas abhelfen.

Bundesbevollmächtigter Staatssekretär Herzog will die Annahme der Anträge North nicht beanstanden, bittet aber die Anträge Heckmann-Stinzy abzulehnen, die den von den Herren Antragstellern gewünschten Erfolg doch nicht haben könnten noch würden. Insbesondere bittet der Herr Unterstaatssekretär den Abänderungsvorschlag zu §. 11 abzulehnen.

Abg. Windhorst:

Er halte die Institution des Staatsrathes einzuweisen für sehr unvollkommen und wenig lebensfähig; vielleicht habe man freilich in der Eile nichts Besseres schaffen können. Jedoch wäre die Entfernung einer gehörigen Zahl unabhängiger, eingeborener Elemente in den Staatsrat das beste Mittel, demselben einige Popularität zu sichern. Ob freilich die Vorschläge der Abg. Heckmann und Genossen das Richtige treffen, müsse dahingestellt bleiben.

Die Debatte wird geschlossen und die §§. 9, 10 und 11 mit den Amendements North nach der Vorlage der verbündeten Regierungen angenommen.

Die §§. 12—13 werden ohne Debatte genehmigt.

Die §§. 14—17 werden in der Discussion zusammengefaßt. Sie lauten nach der Regierungsvorlage:

§. 14. Die Abgeordneten von Straßburg, Külhausen, Meh und Kolmar werden von den Gemeinderäthen aus deren Mitte gewählt.

§. 15. Die Wahl in den Kreisen wird derart vorgenommen, daß die Gemeinderäthe aus ihren Mitgliedern, in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern einen Wahlmann, in Gemeinden mit über 1000 Einwohnern für jede 1000 Einwohner mehr einen Wahlmann mehr wählen. Die Wahlmann jedes Kreises wählen den Abgeordneten derselben. Wählbar zum Abgeordneten ist, wer das active Gemeindewahlrecht besitzt und im Bezirk seinen Wohnsitz hat. Die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten geschieht inheimer Abstimmung auf drei Jahre. Das Recht des Wahlmannes sowie der von den Gemeinderäthen unmittelbar gewählten Abgeordneten erhält mit der Mitgliedschaft im Gemeinderathe. Die Wahlen der Abgeordneten werden innerhalb vier Wochen nach der Wahl der Wahlmänner vorgenommen.

§. 16. In Gemeinden, deren Gemeinderath suspendiert oder aufgelöst ist, ruht das Wahlrecht.

§. 17. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der Wahlen werden durch kaiserliche Verordnung getroffen.

Die Abg. Winterer, Jaenisch und Genossen schlagen einen andern Wahlmodus vor, das Haus nimmt aber die Regierungsvorlage unverändert an.

Zu §. 18 beantragt Abg. Schmitt-Batiston eine Bestimmung, wonach von den Mitgliedern des Landesausschusses die Leistung eines Eides als Bedingung des Eintrittes nicht verlangt werden soll.

Unterstaatssekretär Herzog bittet, den Antrag abzulehnen. Ein Mitglied, das den fraglichen Eid verzögert, verlasse damit die Basis, die bei allen Mitgliedern des Landesausschusses unbeschadet der politischen Freiheit gemeinsam vorangegangen werden müsse. Ohne diese Basis sei die Mitwirkung des Bevölkerungsstandes an der Gesetzgebung nicht thunlich.

Der Antrag wird abgelehnt, die §§. 18—23, der Schluß des Gesetzes, unverändert genehmigt, womit die zweite Lesung beendet ist.

Hierauf vertritt sich das Haus bis Montag 12 Uhr. Tagesordnung: Nachträge zum Reichshaushaltsetat und zum Bundesetat für Elsaß-Lothringen, verschiedene Rechnungsberichte, dritte Lesung des Verwaltungsgesetzes für Elsaß-Lothringen, Bolltarif usw.

## Deutsches Reich.

+ Berlin, 22. Juni. Heute fand hier die diesjährige Generalversammlung des Deutschen Buchdruckervereins statt. Der Vorsitzende des Vereins, Dr. E. Brochhaus aus Leipzig, erstattete den Geschäftsbericht über das vergangene Jahr, der namentlich über den seit der letzten Generalversammlung mit der Gehülfenschaft vereinbarten neuen Tarif und über die an den Reichstag gerichtete Petition in Bezug auf die Reichsdruckerei handelte. Über letztere Angelegenheit fand eine längere Debatte statt, an der sich auch der zu der Versammlung eingeladene Reichstagabgeordnete Dr. Zimmermann beteiligte. Die Versammlung billigte in jeder Weise das Vorgehen des Vorstandes und erklärte, daß sie die Petition durch den vor einigen Tagen gefassten Beschluß der Budgetcommission nicht für erledigt halte, sondern hoffe, daß der Reichstag weder die darüber in der Budgetcommission abgegebene Erklärung der Reichsregierung noch die dem Etatsentwurf beigegebene Denkschrift für entsprechend erachten, vielmehr eine gesetzliche Feststellung des Umfangs der Reichsdruckerei bei der nächsten Etatvorlage verlangen werde. Auch über die Innungsfrage, die Lehrlingsfrage und Maßregeln gegen Herabdrückung der Preise wurde verhandelt. Der Rechenschaftsbericht des Kassiers und das Budget für das nächste Jahr fanden Genehmigung. Als Ort der nächsten Generalversammlung (im August nächsten Jahres) wurde München gewählt.

(Der in vorstehendem Artikel erwähnte Antrag der Commission für den Reichshaushaltsetat lautet wörtlich:

1. a) den Etat der Reichsdruckerei auf das Etatjahr 1879/80 in seinen einzelnen Titeln — und b) den Etatentwurf betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrages zum Reichshaushaltsetat für das Etatjahr 1879/80 unverändert zu genehmigen; 2. die Petition des Deutschen Buchdruckervereins zu Leipzig (II. Nr. 3263) betreffend den Wirkungskreis der Reichsdruckerei, durch die Beschlussfassung über den vorstehend bezeichneten Gesetzentwurf sowie im Hinblick auf die beiliegend abgedruckte Erklärung der Reichsregierung als erledigt zu erachten.

Die Erklärung der Reichsregierung haben wir bereits in voriger Nummer mitgetheilt.)

N.L.C. Berlin, 21. Juni. Die Tabaksteuercommission beschloß heute, am Dienstag in die zweite Lesung einzutreten. In derselben soll zunächst der technische Theil des Gesetzes durchberaten und dann der Zoll auf ausländischen Tabak festgestellt werden. Darauf wird die Nachsteuer folgen und zum Schluß die Festsetzung der Steuer auf inländischen Tabak nebst der Entscheidung über die damit in Zusammenhang stehenden Paragraphen.